

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerische Armenpfleger-Konferenz   |
| <b>Band:</b>        | 42 (1945)   |
| <b>Heft:</b>        | 1   |
| <b>Artikel:</b>     | Das schweizerische Anstaltswesen für die Jugend   |
| <b>Autor:</b>       | Wild, A.  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-837218">https://doi.org/10.5169/seals-837218</a>   |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

**MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE**  
**Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz**

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FUSSLI A.-G., ZÜRICH  
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

**42. JAHRGANG**

**NR. 1**

**1. JANUAR 1945**

## **Das schweizerische Anstaltswesen für die Jugend**

Von A. Wild, a. Pfarrer, Zürich 2

Die Jugendfürsorgeanstalten entwickelten sich in der Schweiz, wie in anderen Ländern, aus den Spitälern und diese wiederum aus den Klöstern, den Wohlfahrtszentren des Mittelalters. Vor der Reformation des 16. Jahrhunderts wurden Waisen, Findelkinder, arme, verlassene und uneheliche Kinder in die Spitäler aufgenommen und mit den Pfründnern, den Alten und Gebrechlichen, den Bettlern und Landstreichern zusammen verpflegt. Diese Fürsorge erstreckte sich aber lediglich auf die Beherbergung und Ernährung der Kinder. Eine planmäßige Erziehung fand nicht statt. Ein Waisenhaus aus dieser Zeit, wohl das älteste in der Schweiz, ist das noch jetzt bestehende Hôpital communal à Gruyères, gegr. 1411, das zugleich auch alte Leute aufnahm. Im Jahre 1442 sodann fanden in einem Hause für bedürftige Greise in Solothurn bereits auch Waisen Aufnahme, bis 1696 die Gründung eines eigenen Waisenhauses erfolgte. Nach der Reformation wurde diese Art der Kinderfürsorge in Verbindung mit anderen Fürsorgebedürftigen eine Zeitlang fortgesetzt und ergänzt durch die Unterbringung von Kindern, die aus irgendeinem Grunde im Spital nicht aufgenommen werden konnten, in Pflegefamilien, wobei die Höhe des Pflegegeldes den Ausschlag gab. Oft wurde kein solches gezahlt, sondern die Pflegeeltern wurden auf den „Gotteslohn“ verwiesen. Namentlich auf dem Lande herrschte das Verdingkindersystem, da man Waisenkinderanstalten dort aus finanziellen Gründen nicht zu gründen und zu unterhalten vermochte. Da sich aber bei diesem System große Übelstände ergaben, weil die Kinder vielfach von den Pflegeeltern auf den Bettel geschickt und in jeder Weise ausgebeutet wurden, brach sich schließlich, namentlich in den Städten, die Einsicht Bahn, es sei richtiger, eigene Häuser für die Waisenkinder zu errichten. In Zürich wurde schon 1574 ein Vorschlag gemacht, ein eigenes Gemach für die Waisen und ihre Erziehung durch Spinnen und andere Arbeit in Anspruch zu nehmen. Der Plan scheiterte aber an der Kostenfrage, und so wurde denn erst 1637 auf Betreiben von Antistes Breitinger ein Waisenhaus im Ötenbachkloster ein-

gerichtet, das zugleich das Zuchthaus enthielt. An diesem Nebeneinander von Zuchthaus und Waisenanstalt nahm man aber damals keinen Anstoß. Bereits 1669 wurde in Zürich eine Trennung angestrebt, aber erst 1771 durchgeführt, in welchem Jahre ein neues eigenes Waisenhaus bezogen wurde, das heute noch steht, aber nun anderen Zwecken dient. Basel hatte bereits 1666 sein Waisenhaus in einem eigenen Gebäude errichtet. Den gleichen Weg und zu derselben Zeit, wie in Zürich, ging die Waisenfürsorge in St. Gallen. Die Waisen waren früher dort im Spital untergebracht. 1663 wurde ein Zucht- und Waisenhaus zu St. Leonhard geschaffen, in dem die Spitalkinder durch strenge Arbeit (Textilarbeit) zu tüchtigen, arbeitsamen Menschen unter der Leitung des Zuchthausmeisters erzogen werden sollten. In Genf wurden die Waisen, uneheliche und Findel-Kinder, ebenfalls anfangs des 16. Jahrhunderts im Spital zur Erziehung aufgenommen. Das dann im Jahr 1630 errichtete Korrektionshaus war zunächst für Bettler bestimmt, dann aber auch für Kinder und Jugendliche, die auf dem Bettel ertappt wurden oder sich Vergehen zuschulden kommen ließen. Von großem Einfluß auf die Gründung und Führung von Waisenanstalten, aber auch anderer Kinderfürsorgeanstalten wurde das 1694 gegründete Waisenhaus August Hermann Franckes in Halle. Das Neue war hier, daß ein Einzelner durch seine im Glauben tätige Liebeskraft ein solches segensreiches großes Wohlfahrtswerk ins Leben rufen konnte. Als Reaktion gegen die Versorgung der Kinder in Waisenhäusern, denen man den engen Zusammenhang mit Zucht-, Arbeits-, Toll- und Spinnhäusern, die zu starke Inanspruchnahme der Kinder mit industrieller Arbeit, die Unzulänglichkeit der Leiter und Engherzigkeit im Anstaltsleben vorwarf, entstand in Deutschland die Rettungshausbewegung, eingeleitet durch die Gründung einer Rettungsanstalt mit Ausbildung von Armenschullehrern 1820 durch Zeller in Beuggen, Baden (in der Nähe Basels). Arme, verwahrloste Kinder sollten in diesen Anstalten vom Verderben errettet und zu einem gläubigen und tätigen Leben unter kundiger Leitung erzogen werden. Wichern endlich, der Vater der inneren Mission und Schöpfer des Rauhen Hauses in Hamburg, brachte 1833 den Gedanken der Familienerziehung im Jugandanstaltswesen zum Ausdruck und betonte, daß die Rettungsanstalt nicht ein Zuchthaus oder eine Strafanstalt sein solle, sondern eine Erziehungsanstalt. Neben diesen ausländischen Einflüssen ist für unser Jugandanstaltswesen aber namentlich Pestalozzi von großer Bedeutung geworden, der im Neuhof bei Birr, 1775, die erste Armenschule zur Erziehung armer Kinder durch Unterricht in Verbindung mit landwirtschaftlicher und Heimarbeit errichtete. Philipp Emanuel Fellenberg setzte später in Hofwil die von Pestalozzi begonnene Erzieherarbeit an armen Kindern fort und gründete 1801 eine landwirtschaftliche Armenschule, in der von der Polizei aufgegriffene und andere Knaben zur Arbeit angehalten wurden und Unterricht erhielten. Bis 1844 entstanden in den Kantonen Appenzell A. Rh., Bern, St. Gallen, Genf, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Waadt und Zürich nicht weniger als 29 solcher Anstalten. Die älteste ist das Escherheim oder die Linthkolonie, Gemeinde Niederurnen (Glarus), gegr. 1819. In diese Erziehungsanstalten, die sich bis in die jüngste Zeit so vermehrt haben, daß jeder Kanton deren eine oder mehrere besitzt, wurden arme, verwaiste, verwahrloste oder sittlich gefährdete Kinder aufgenommen. Es befanden sich darunter also auch die abnormalen Kinder, die die heutige Heilpädagogik schwer erziehbar nennt. Sie wurden vielfach von privater Seite gegründet und unterhalten. Der meistens damit verbundene landwirtschaftliche Betrieb diente nicht nur zur Beschäftigung der Zöglinge, sondern auch zur Verminderung der Betriebskosten. Die weiteren Einnahmen bildeten und bilden noch heute Beiträge von Privaten, Gemeinden und des Staates, Geschenke und Legate.

Die meisten Waisenanstalten wurden in der Schweiz im Laufe des 19. Jahrhunderts durch Armenpflegen, Bezirke und Kreise, ausnahmsweise Private, errichtet und nahmen Halb- und Ganzwaisen der betreffenden Bürgergemeinden, eventuell auch der Einwohnergemeinden, sowie verwahrloste, gefährdete, gebrechliche Kinder auf. Die anfänglich strenge industrielle Arbeit wandelte sich später in Beschäftigung in der Landwirtschaft, im Garten und Hause. Auch die Leitung wurde immer mehr pädagogisch gebildeten Männern und Frauen anvertraut. Zur Zeit verfügen wir in 23 Kantonen über zirka 158 Waisenanstalten, die aber vielfach noch immer mit den Armenanstalten zusammenhängen, d. h. im selben Gebäude, wenn auch in besonderen Abteilungen geführt werden. Unter diesen befinden sich 28 katholische, von Schwestern geleitete Heime. Die Zahl der Erziehungsheime für schulpflichtige arme, verwahrloste, sittlich gefährdete, schwererziehbare Kinder beträgt zirka 145, die des nachschulpflichtigen Alters zirka 39, zusammen 184, darunter 80 katholische Heime. Dazu kommen noch die Heime für blinde, taubstumme, epileptische, geistesschwache und krüppelhafte Kinder mit zirka 68, total zirka 410 Erziehungsheime. Diese Anstalten haben eine nicht zu unterschätzende Bedeutung im schweizerischen Volksleben, da sie ihm eine große Zahl von Männern und Frauen zuführen, die ohne die Anstaltserziehung verkommen wären. Sie entlasten auch in prophylaktischer Hinsicht die Armenpflege und den Staat, der meistens nur als Subvention und keineswegs als Träger des Anstaltsbetriebes in Frage kommt. Bei der großen Zahl der Erziehungsheime und den außerordentlichen Anforderungen an die Leitung und das Personal ist es nicht verwunderlich, wenn nicht alle punkto Führung und Verwaltung auf gleicher Höhe stehen und von Zeit zu Zeit da und dort Mängel so deutlich zutage treten, daß die Öffentlichkeit darauf aufmerksam wird. Die Zahl dieser Heime ist aber verschwindend klein, und es geht nicht an, von einigen nicht richtig geleiteten Heimen auf die Unzulänglichkeit aller zu schließen. Kürzlich sind nun wieder einige Anstalten in der Presse angegriffen worden, und zwar neben einigen Anstalten für Erwachsene auch eine gemeinnützige private Knabenerziehungsanstalt. Man hat darum bereits von einer Krisis im Anstaltswesen der Schweiz gesprochen, und die Stiftung Pro Juventute nahm das zum Anlaß der Veranstaltung einer Tagung über das sehr komplexe **Problem des Schweizerischen Anstaltswesens für die Jugend.**

Sie fand am Freitag und Samstag, den 24. und 25. November 1944 im Kongreßhaus in Zürich unter der Leitung von Prof. Dr. H. Hanselmann statt. Eine ähnliche Aussprache für die Westschweiz soll anfangs 1945 folgen. Die, von über 500 Personen (Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen, Vertreter von Behörden und Fürsorgeorganisationen) besuchte Versammlung führte das Zentralsekretariat Pro Juventute durch, weil es, ohne eigene Anstalten zu besitzen, durch seine Bezirkssekretariate die Jugendfürsorgeanstalten unterstützt, seiner Zeit die Schaffung von Beobachtungsheimen propagierte, die nachgehende Fürsorge förderte, sich der Aus- und Fortbildung von Anstaltserziehern annimmt und dem inneren Ausbau der Jugendfürsorgeanstalten durch seine Freizeitbestrebungen und das Jugendschriftenwerk große Dienste leistet. Der Zweck der Tagung war, der Öffentlichkeit Einblick in die schweizerischen Jugendanstalten zu gewähren und die Aufmerksamkeit der zuständigen Instanzen auf die wünschbaren Verbesserungen hinzulenken. Wir haben uns für die Veranstaltung interessiert, weil die Armenpflegen, wie bereits erwähnt, in verschiedenen Kantonen Waisenhäuser besitzen und außerdem private und staatliche Erziehungsanstalten für die Kinder, die ihrer Obhut anvertraut sind, in Anspruch nehmen. Der Freitag war vier Referaten gewidmet und der Samstag der Aussprache. In einem ersten Referat sprach Vorsteher E. Müller vom Landheim Erlenhof, Reinach, über **Wesen, Sinn,**

Zweck und die Grenzen der Jugendanstalt und stellte zunächst fest, daß es sich bei den Zöglingen unserer Jugendfürsorgeanstalten hauptsächlich um schwererziehbare Kinder handelt, und daß es solche entgegen einer Kritik in großem Ausmaße gibt. Das bedingt auch, daß größere Anforderungen an die Leiter der Anstalten und ihr Personal gestellt werden müssen. Die pädagogische Leistungsfähigkeit eines Heims wird bestimmt durch die Grenzen im Erziehungsobjekt (Erbanlagen der Kinder, falsche Erziehung, heutige Zeitmentalität) und im Erzieher (Abnahme der Leistungsfähigkeit infolge Mangels an Personal und an Erholungsmöglichkeiten, Entmutigung wegen finanzieller Schwierigkeiten im Anstaltsbetrieb, Schwierigkeiten mit dem Personal usw., pädagogische Unzulänglichkeit). Gefordert muß daher werden: die Schaffung von Spezialschulen für männliches Anstaltspersonal, ähnlich den sozialen Frauenschulen und von Fortbildungskursen für Anstaltsleiter und -leiterinnen; ihre soziale Besserstellung; zweckmäßiger Einrichtung verschiedener Anstalten; Unterordnung des Wirtschaftsbetriebes unter die Schule und die Arbeitsausbildung, keine Anstalt sollte sich mehr aus dem landwirtschaftlichen Betrieb selbst erhalten müssen; Ausbau der Schulentlassenfürsorge. Zwischen der Anstalt und der Aufsichtsbehörde sollte ein Vertrauensverhältnis bestehen, ebenso zwischen der Anstalt und der Öffentlichkeit. Die Mittel zur Durchführung von Reformen möchte der Referent nicht aus der Verstaatlichung der Anstalten gewinnen, sondern aus der genossenschaftlichen Zusammenarbeit von Staat und Anstalten. — Nun folgte der erfahrene Fachmann Prof. Dr. H. Hanselmann mit Ausführungen über die Kritik des Anstaltswesens, indem er die Frage aufwarf: wer ist zur Kritik an den Anstalten berechtigt? In erster Linie ist es die Presse, die von den ihr nahen Anstalten viel zu wenig orientiert wird über das Leben in der Anstalt, es aber auch unterläßt, wenn sie von anderer Seite Mitteilungen über Übelstände in Anstalten erhält, sich zuerst bei den benachbarten Anstalten zu erkundigen. Auch die Anstaltszöglinge kommen als Kritiker in Betracht. Es ist aber nicht zu vergessen, daß sie sehr suggestibel sind, viel darauf ankommt, wie man sie frägt und ihre Antworten sorgfältig zu werten sind. In jeder Anstalt sollte eine Fragestunde für die Zöglinge geschaffen werden. Der Leiter einer Anstalt ist ebenfalls zur Kritik an seiner eigenen Anstalt berufen, aber nur bis zu einem gewissen Grade. Wichtig ist, daß er weiß, wo die Grenzen seiner Begabung liegen, und nicht böse wird, wenn kritisiert wird, sondern dafür dankbar ist. Die Leiter der Anstalten sollten auch unter sich den Mut aufbringen, einander mit Takt die Wahrheit zu sagen. Das Kritikrecht des Personals kommt am besten in periodischen Besprechungen des Vorsteigers mit dem Personal zur Geltung. Endlich ist als Kritikerin die Aufsichtskommission zu erwähnen, mit der Einschränkung allerdings, daß sie ja nicht aus Fachleuten besteht und bei flüchtigen Besuchen keinen richtigen Einblick in die Anstalt gewinnen kann. Richtiger wäre, wenn ein Kommissionsmitglied den Vorsteiger einmal an einem Sonntag oder einige Tage in der Woche in der Anstalt vertreten würde. Die „Festessen“ der Aufsichtskommission bei ihren Anstaltsbesuchen sollten abgeschafft werden, und sie sollte das Essen zusammen mit den Zöglingen einnehmen. Wer soll weiter kritisieren? Der Ortsgeistliche und der Anstaltsarzt? Sie verfügen beide über zu wenig Zeit, um zu einer richtigen Kritik zu kommen. So dürfte denn allein die Schaffung eines Berufsinspektorates privat oder staatlich, vollamtlich, vollberuflich und vollverantwortlich die Lösung bringen. Die Inspektion müßte durch im Anstaltswesen erfahrene Fachleute, Männer und Frauen, ausgeübt werden, nicht durch aus dem Anstaltsdienst zurückgetretene, verbrauchte Persönlichkeiten. — Die Waisenmutter von Schaffhausen, Frau Mina Schmutz-Keller, sprach dann über die Hausmutter in der Anstalt und charakte-

risierte ihre Stellung in der Anstalt dahin, daß sie das Gemüt repräsentiert, der Hausvater aber den Verstand. Sie legt allen Nachdruck auf die Wohnstube in der Anstalt, wo sich Zöglinge, Hauseltern und Anstaltspersonal zum Spielen, zum Lesen, zu Besprechungen usw. zusammenfinden. Hier soll die Wohnstabenkultur erlebt und die eigene Wohnstube später nach dem Muster der Anstaltswohnstube gestaltet werden. Die Hausmutter sollte noch mehr von administrativer und praktischer Arbeit entlastet werden, damit sie sich ganz dem inneren Dienst an den Seelen aller Anstaltsbewohner widmen kann. — Als letzter Referent trat Dr. A. Siegfried, Leiter der Abteilung Schulkind der Stiftung Pro Juventute, auf und machte im Namen der Versorger von Kindern und Jugendlichen in Anstalten treffliche Vorschläge zur Reorganisation und zum Ausbau der Anstalten für die Jugend. Als anstaltsbedürftig bezeichnet er außer den blinden, taubstummen, geistesschwachen Kindern, die infolge von Veranlagung oder falscher Erziehung schwererziehbaren, weiter auch die Zöglinge von Waisenanstalten, in denen sich zu  $\frac{2}{3}$  Kinder befinden, mit denen man nicht weiß, wohin. Es sollte nun besser abgeklärt werden, in welche Anstalt die erziehungsbedürftigen Kinder gehören, und eine größere Differenzierung der Jugandanstalten hätte Platz zu greifen. Es sollten mehr Durchgangsheime oder Beobachtungsstationen geschaffen werden. Jede größere Anstalt sollte sich gliedern in eine Beobachtungsabteilung, ein Heim für heimbedürftige Kinder und Jugendliche und eine externe Kolonie: Unterbringung der schulentlassenen Zöglinge bei Pflegeeltern zur Pflege und Arbeitserziehung. Mit Bezug auf die Anstaltsfinanzen postuliert Dr. Siegfried die Festsetzung eines für alle verbindlichen Pflegesatzes, etwa 2 Franken pro Tag, durch die Anstalten, unter den nicht heruntergegangen werden darf, ferner die Abführung des für jeden Normalschüler aufgewendeten Schulgeldes auch für die Anstaltszöglinge an die Anstalten durch die Schulgemeinden. Für die Ausbildung des Anstaltspersonals wünscht Dr. Siegfried ebenfalls die Errichtung von Spezialschulen, für das Verhältnis zwischen Anstalt und Versorger häufigere Besuche der Versorger in der Anstalt, periodische Orientierung über die Zöglinge und Be- sammlung der Versorger durch den Vorsteher, für die Zöglinge mehr Freiheit (keine Briefzensur, Teilnahme an der Dorfschule, freier Ausgang am Sonntag, Ferienversorgung in Familien), damit sie lernen, auch in der Außenwelt sich zu bewegen, und ihr beim Austritt aus der Anstalt nicht völlig fremd gegenüberstehen. Die Anstalt ist kein Übel. Das Übel liegt vielmehr darin, daß so viele Familien sich gezwungen sehen, für ihre Kinder Anstalten zur Erziehung zu suchen. Vorbeugend können wir durch vermehrten Familienschutz (Mütterschulung, gerechte Löhne, Lohnausgleichskassen usw.) dem Übel entgegenwirken. Daß wir Erziehungsheime nötig haben, ist immerhin nach Prof. Hanselmann das Symptom einer Volkserkrankung.

Durch die Diskussion am Samstagvor- und -nachmittag zog sich wie ein roter Faden die Finanzfrage der Anstalten. Neue Vorschläge dazu betrafen: die Erhebung einer Steuer von 100 Franken im Jahr zugunsten der Erziehungsheime von 200 000 Haushaltungen = 20 Millionen Franken, Einführung eines wöchentlichen Suppentages in allen Familien (nur Suppe und Brot für alle Familienmitglieder, was erspart wird, soll den schweizerischen Erziehungsheimen zukommen), Bestimmung eines Sammlungsertrages von Pro Juventute für das Anstaltswesen. Weitere Anregungen: Änderung des Namens Anstalt in Erziehungsheim, Gründung von Landerziehungsheimen nach dem Muster von Albisbrunn, Ermöglichung einer besseren Ausbildung der Zöglinge (auch Besuch von Mittelschulen), der Geist in einer Anstalt ist die Hauptsache, nicht der Name, als Anstaltsleiter sind Persönlichkeiten zu wählen, Zusammenarbeit aller Anstalten bringt Fortschritte, Arbeits-

teilung nach dem Vorbild des Taubstummenwesens, Errichtung einer geschlossenen Anstalt für jugendliche Verbrecher.

Der Zentralsekretär Pro Juventute O. Binder anerbot sich schließlich, in Verbindung mit den Fachkreisen und Jugendfürsorge-Organisationen („Pro Infirmis, Anstaltsverbände, Landeskonferenz für soziale Arbeit) die **verschiedenen Fragen des Anstaltsproblems**, namentlich die Beseitigung der Finanznöte in der Praxis, die Förderung der Ausbildung des Anstaltspersonals, des Kontakts der Anstalten mit der Umgebung und zwischen Anstalten und Versorgern, die Belebung des guten Anstaltsgistes, die Verbesserung und Verschönerung des Äußeren der Anstalten, die Aufrechterhaltung des guten Verhältnisses zur Presse, die Durchführung der Aufsicht und Inspektion usw. durch die Stiftung Pro Juventute gründlich prüfen zu lassen, und die Versammlung nahm dieses Anerbieten stillschweigend an.

Als Ergebnis der Tagung bezeichnete Prof. Hanselmann, die Teilnehmer möchten nicht sich von Minderwertigkeitsgefühlen beherrschen lassen, sondern neuen Mut mitnehmen, bei Angriffen ruhige Entschlossenheit bewahren, sich der notwendigen Selbstprüfung unterziehen und stets dessen eingedenk sein, daß es neben den vielen Prüfungsstellen noch eine letzte und höchste Instanz gibt, die wohl hart ist, hinter der aber unendliche Liebe und Gnade stehen.

Für die Armenpflege, der von der Armengesetzgebung neben der offenen Unterstützung der Bedürftigen auch diejenige in eigenen oder fremden Anstalten vorgeschrieben ist, entnehmen wir der Tagung folgende Postulate: strikte Trennung der Waisenhäuser von den Armenanstalten, Kinder aus rein wirtschaftlichen Gründen in Anstalten zu versorgen, ist nicht angängig, vermehrte Anteilnahme am Ergehen der versorgten Kinder ist erwünscht. Bei der Unterbringung von Kindern in Anstalten ist auch für die Armenpflege maßgebend, daß sie die Pflege und Erziehung erhalten sollen, die man für die eigenen Kinder für nötig und ersprießlich erachtet.

Über das Anstaltswesen für Erwachsene ist selbstverständlich an der Tagung nicht verhandelt worden. Es stellen sich aber da neben einigen anderen dieselben Probleme hinsichtlich der Leitung, des Personals, der Differenzierung, wie bei der Jugend, und die Armenpflege ist an der Reform dieser Anstalten bedeutend stärker interessiert. Man denke nur an die vielen Gemeindearmenhäuser, die immer noch ein Sammelpunkt menschlichen Elends sind, an die Korrektionsanstalten, die Versorgungsanstalten für geistig und körperlich Gebrechliche usw.

W.

---

**Basel.** Im 46. Jahresbericht der *Allgemeinen Armenpflege Basel* über das Jahr 1943 begegnet uns zunächst das wohlgetroffene freundliche Bild des ehemaligen Inspektors Friedrich Keller-Dill, der im hohen Alter von 87 Jahren im Oktober 1943 gestorben ist und in dem, dem Bilde folgenden Nachruf mit Recht als der Schöpfer der Allgemeinen Armenpflege in ihrer heutigen Gestalt und ihrer Bedeutung im Fürsorgewesen Basels und der ganzen Schweiz bezeichnet wird. (Siehe auch „Armenpfleger“, 1943, S. 85).

Über die Unterstützungstätigkeit der Armenpflege im allgemeinen äußert sich der Berichterstatter u. a. wie folgt: „Sicherlich haben die von einem gehobenen Verantwortungsgefühl der Bürger getragenen Lohn- und Verdienstversatzkassen die Armenpflege entlastet. Auch weitere neuzeitliche Hilfsinstitutionen wirken sich in gleicher Weise aus, obschon auch sie sich nicht eines jeden annehmen können und vor allem „die Selbstverschuldeten“ der Armenpflege überlassen. Entlastung bedeutet für uns nicht ohne weiteres auch Erleichterung in der Fürsorgearbeit. Vielmehr wissen